

Stand: 17.04.2020, 16.30 Uhr; **gültig ab 20.04.2020!!!**

FAQ Corona-Krise und Wirtschaft

1. Welche Betriebe, Einrichtungen, Ladengeschäfte, etc. dürfen geöffnet haben, betrieben werden bzw. welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?

Abgabe von Speisen zum Mitnehmen

Apotheken

Auslieferung von Speisen

Automatisierte Auto- und LKW-Waschanlagen

Autovermietstationen

Bäckereien

Bahn

Banken, Geldautomaten

Baugewerbe

Baumärkte

Baumschulen

Baustoffhandel

Baustellen

Bestatter

Betriebe der Industrie, des produzierenden Gewerbes, der Logistik, des Speditions- und Transportgewerbes, der Land- und Forstwirtschaft
Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)

Click und Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die öffnen dürfen

Diabetesfachgeschäft

Dienstleister, soweit sie online oder telefonisch tätig sind oder bei denen kein direkter Kundenkontakt (Berührung) erforderlich ist (siehe 4.)

Dienstleistungen gegenüber gewerblichen Kunden

Drogerien

Fahrradverleih

Fahrradwerkstätten, Fahrradersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung

Filialen des Brief- und Versandhandels

Finanzanlagenvermittler

Fotostudios

Freie Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Veterinärmediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.; Ausnahmen siehe 6.)

Gartenmärkte

Gärtnereien

Getränkemärkte

Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel

Handwerker (Ausnahme: Handwerker, die bei der Dienstleistung notwendigerweise die Kunden berühren müssen wie Friseure)

Heilpraktiker

Hochschulbibliotheken

Hofläden

Hörgeräteakustiker, Hörakustiker

Hundetrainer

Immobilienmakler

Jagdbedarf (nähere Hinweise des StMELF zur Jagd sind unter folgendem Link zu finden:
<https://www.wildtierportal.bayern.de/corona>)

Kaminkehrer

KFZ- und Motorradwerkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung,
Fahrzeugübernahme durch Erwerber, Reifenwechsel aus Sicherheitsgründen, Wechsel
von Winter- auf Sommerreifen

Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen
Maschinen, Ersatzteile usw.

Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile

Landschafts- und Gartenbau

Lebensmittelhandel

Lebensmittelspezialgeschäfte (Spirituosen-, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte,
Weinhandel)

Lieferdienste (auch bei geschlossenen Ladengeschäften; Bestellung Online oder per
Telefon; Lieferung zum Kunden durch das Unternehmen selbst oder durch externe
Lieferdienste)

Lieferung und Montage von Waren

LKW-Verkauf an Geschäftskunden

Online-Handel

ÖPNV

Optiker

Paketstationen

Pferdeställe

Reinigungen

Reinigungsdienstleister

Reisebüros

Telekommunikationsläden / Servicestellen der Telekommunikation zur Reparatur von Telekommunikationsgeräten und zur Beratung und Behebung von Internet- und Kommunikationsproblemen

Rollende Supermärkte

Saisonverkaufshütten z. B. für Spargel oder Erdbeeren

Sanitätshäuser

Schreibwaren zur Versorgung von zu Hause lernenden Schülern/Studenten und zur betrieblichen Bedarfsdeckung

Schlüsseldienst

Stör- und Notdienste

Taxis

Tankstellen, Tankstellenshops und SB-Waschanlagen

Tierbedarf

Tiernahrung

Tierpflege, wenn unaufschiebbarer Bedarf

Versicherungsvermittler

Verkehrsdienstleistungen

Waschsalons

Wochen- und Bauernmärkte

Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Zeitungszustellung

2. Welche Einzelhandelsgeschäfte dürfen zusätzlich ab dem 27.04.2020 öffnen und was haben diese Läden zusätzlich einzuhalten?

Ab dem 27.04.2020 dürfen zusätzlich alle Einzelhandelsgeschäfte bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm öffnen, unabhängig von den verkauften Sortimenten. Die Öffnungsmöglichkeit gilt ausschließlich für Einzelhandelsgeschäfte, deren Verkaufsfläche schon bislang objektiv (baulich) maximal bei 800 qm liegt. Eine Verkleinerung der Fläche auf unter 800 qm im Nachhinein durch Maßnahmen wie Absperrungen ist nicht möglich. Die Betreiber dieser Einzelhandelsgeschäfte, haben sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft befindlich Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 qm.

Zusätzlich dürfen ab dem 27.04.2020 auch Buchhandlungen, Autohäuser (KFZ-Handel) und der Fahrradhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche geöffnet werden.

3. Was müssen alle Betreiber / Inhaber geöffneter Einzelhandelsgeschäfte (siehe 1. und 2.) beachten?

Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden kann. Das Personal soll eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, ebenso die Kunden.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept (z.B. Einlass, Mund-Nase-Bedeckung) und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

4. Muss bei der Erbringung von Dienstleistungen immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Kunden und Dienstleister bestehen? Was müssen Dienstleister sonst beachten?

Gemäß der geltenden Rechtsverordnung zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden. Das Erfordernis eines Mindestabstands gilt nicht zwischen Kunden und Leistungserbringer, wenn dies im Einzelfall, etwa beim Bezahlvorgang, nicht möglich ist. Die Einhaltung des Mindestabstands auch zwischen Kunden und Dienstleister ist aber immer anzustreben.

5. Dürfen verkaufte Fahrzeuge ausgeliefert werden?

Eine Auslieferung / Übergabe von verkauften oder geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. Bei der Einweisung des Kunden sollte jedoch auf Abstand geachtet werden. Kunde und Verkäufer sollten nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen.

6. Welche Betriebe und Einrichtungen dürfen eingeschränkt betrieben werden?

Beherbergungsbetriebe:

Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Allgemeinverfügung ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke (z.B. Unterbringung von Personen aus krisenbedingtem Anlass bzw. für gewerbliche Zwecke Dritter, z.B. Monteure) aufnehmen, sind zulässig. Ein Verkauf von Speisen und Getränken darf nur noch zur Mitnahme erfolgen.

Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Campingbetriebe sind zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen, zulässig.

Gastronomie:

Der Betrieb von Speiselokalen, Gaststätten und Gaststättenbereichen auch im Freien (z.B. Biergärten, Terrassen), ist untersagt. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

Angehörige therapeutischer Berufe:

Praxen für Medizinische Fußpflege, Podologie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie: Behandlung von Patienten, wenn medizinisch dringend erforderlich.

7. Was gilt bei Betrieben, die nicht eindeutig einer Branche zugeordnet werden können (Mischbetriebe)?

Mischbetriebe des Handels oder der Dienstleistungen (Beispiele Kiosk, Handel mit verschiedenen Sortimenten, Schreibwarenhandel mit Poststation, Lottoläden) werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im erlaubten Bereich (Beispiel Verkauf von Lebensmitteln, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) liegt. Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) weiter erfolgen.

Wochen- und Bauernmärkte sind als einheitliche, zulässige Veranstaltung anzusehen. Soweit der Lebensmittelverkauf überwiegt, sind auch Verkaufsstände mit anderen für solche Märkte üblichen Sortimenten (z. B. Pflanzen) zulässig.

Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks gemäß Handwerksrolle, die daneben auch Waren verkaufen) dürfen einschließlich des Nebenbeiverkaufs von Waren weiter betrieben werden.

8. Dürfen die Kunden die Betriebe, die geöffnet haben, trotz Ausgangsbeschränkung aufsuchen? Können Dienstleister und Handwerker, die weiterhin tätig sein dürfen, Kunden zu Hause aufsuchen?

Versorgungsgänge des täglichen Bedarfs und der Einkauf in den zulässigerweise geöffneten Ladengeschäften stellen einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar. Die geöffneten Ladengeschäfte dürfen daher von Kunden prinzipiell aufgesucht werden. Zu den triftigen Gründen zählen auch verkaufsvorbereitende Handlungen wie etwa eine Probefahrt im KFZ-Handel.

Hausbesuche von Dienstleistern oder Handwerkern, die Teil ihrer normalen Tätigkeit sind, sind zulässig. Privatkunden können die zulässigerweise geöffneten Betriebe jedoch nur dann aufsuchen, wenn sie einen triftigen Grund zum Verlassen des Hauses im Sinne der Verordnung des StMGP zur vorläufigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie haben, also insbesondere, wenn es um die Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs geht oder sonst ein wichtiger und unaufschiebbarer Grund besteht. Alle Termine, die ein persönliches Zusammentreffen erfordern und die nicht notwendig sind, sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Sofern möglich, sollte ersatzweise auf technische Hilfsmittel (Telefon, Internet) zurückgegriffen werden.

Bei einem persönlichen Zusammentreffen sind in jedem Fall die Regeln der Hygiene (Abstandsregeln; siehe 2.) zu beachten. Hausbesuche insbesondere bei unter Quarantäne stehenden Personen oder Einrichtungen sind auf das absolut Notwendige (etwa zur Durchführung unaufschiebbarer Reparaturen) zu beschränken und mit entsprechender Schutzbekleidung durchzuführen.

Kommentar [MMj1]: Bezieht sich auf Dienstleistungen

9. Welche Betriebe, Einrichtungen, Ladengeschäfte, etc. müssen schließen bzw. welche Dienstleistungen dürfen nicht mehr ausgeübt werden?

Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, sind untersagt. Die untersagten Dienstleistungen dürfen auch nicht bei den Kunden zu Hause ausgeübt werden:

Autohäuser (dürfen ab 27.04.2020 wieder öffnen)

Badeanstalten

Bars

Bibliotheken

Bordellbetriebe

Click-und-Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die nicht öffnen dürfen

Clubs

Diskotheken

E-Zigaretten-Geschäfte (Online-Verkauf erlaubt)

Fahrschulen

Fitnessstudios

Floristen (elektronische/telefonische Entgegennahme und Auslieferung erlaubt)

Fort- und Weiterbildungsstätten

Friseure (auch nicht bei Kunden zuhause, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann)

Golfplätze

Jugendhäuser

Jugendherbergen

Kinos

Kosmetiksalons

Ladengeschäfte des Einzelhandels (Ausnahmen siehe Nr. 1 und 2)

Messen

Museen

Musikschulen

Nagelstudios

Piercingstudios

Reisebusreisen

Sauna

Schullandheime

Solarien

Spielhallen
Spielplätze
Sporthallen
Sportplätze
Stadtführungen
Tabakläden (zur Rechtslage ab dem 27.04.2020 s. oben 2.)
Tagungsräume
Tanzschulen
Tattoostudios
Theater
Thermen
Tierpark
Veranstaltungsräume
Vereinsräume
Vergnügungsstätten
Verkaufsveranstaltungen, Verkaufsparties
Vermietung von Wohnmobilen
Volkshochschulen
Wellnesszentren
Wettannahmestellen

**10. Können Ausnahmegenehmigungen für weitere Betriebe erteilt werden?
Können ergänzende Anordnungen erlassen werden?**

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Sie können zudem ergänzende Anordnungen erlassen, soweit aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich.

Hinweis: Basis dieser FAQ sind die Rechtsverordnungen bzw. Allgemeinverordnungen des StMGP in den aktuellen Fassungen gemäß Homepage des StMGP. Diese FAQ dient der Interpretation der genannten Rechtsgrundlagen, ersetzt sie aber nicht.